

**Bau- und Justizdepartement**

**Roland FÜRST**  
Regierungsrat

**Departement für Bildung und Kultur**

**Remo ANKLI**  
Regierungsrat

IG Schülertransporte Schulverband  
Bucheggberg  
Herr Lorenz Probst  
Bergacher 8  
3253 Schnottwil

Solothurn, 20. August 2020

**Ihr Schreiben vom 7. Juli 2020 betreffend Zumutbarkeit der ÖV-Benutzung für die jüngsten Schulkinder**

Sehr geehrter Herr Probst

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. Juli 2020 mit dem Titel «Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020 zur Petition Schluss mit ÖV für Primarschüler\*innen im Bucheggberg». Die Staatskanzlei hat uns Ihr Schreiben zur Beantwortung zugewiesen.

In Ihrem Schreiben halten Sie fest, den Inhalt des Regierungsratsbeschlusses (RRB) zur Petition der IG Schülertransporte Schulverband Bucheggberg zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus bitten Sie um eine Stellungnahme zu zwei Fragen im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) im Rahmen von Schülertransporten für Kindergartenkinder und Primarschulkinder bis zum 8. Altersjahr. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Generell trägt der Kanton die Kosten der Schulträger für den Transport bei weitem oder beschwerlichem Schulweg der Schulkinder der öffentlichen Volksschule, also Kindergarten, Primar- und Sekundarschule, sowie neu des Gymnasiums während der obligatorischen Schulzeit (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, BGS 732.1). Voraussetzung ist, dass die Transporte im Sinne von § 3 der Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung, BGS 411.311.52) nach Möglichkeit mit dem ÖV durchgeführt werden. Nur wo sich die Transporte nicht in den ÖV integrieren lassen, kann der Kanton die entsprechenden Kosten für Alternativen zum ÖV abgelten. Verantwortlich für die Schülertransporte sind die Schulträger (§ 2 Abs. 1 Schülertransportverordnung).

Zu Ihrer ersten Frage: Gestützt auf obige Ausführungen obliegt es den jeweiligen Schulträgern, neben der Abgabe eines ÖV-Abonnements weitere Massnahmen zugunsten der jüngsten Volksschulkinder zu definieren und umzusetzen, wie Hilfspersonen an Haltestellen oder Begleitpersonen in den Bussen. Wir weisen darauf hin, dass die in Ihrem Schreiben herangezogene Publikation «Der zumutbare Schulweg» als Faktenblatt keine rechtsverbindliche Beurteilungsgrundlage darstellt. Weiter ist zu beachten, dass jede Schülertransportsituation gesondert zu betrachten ist. Das Faktenblatt hält denn auch fest, dass es betreffend Zumutbarkeit keine allgemeingültigen Regeln gibt und dass die Ausführungen in der Publikation als Hinweise zu verstehen sind.

Zu Ihrer zweiten Frage: Da die Schulträger für die konkrete Umsetzung der Schülertransporte verantwortlich sind, steht es uns nicht zu, gegenüber Dritten die konkrete Handhabung des Schulverbands Bucheggberg zu kommentieren. Wir bitten um Verständnis dafür.

Wie bereits im RRB zur Petition erwähnt, wird das Buskonzept mit den PostAuto-Linien im Bucheggberg im Hinblick auf einen allfälligen Anpassungsbedarf und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Allfällige Anpassungen sind dabei frühestens ab Fahrplanperiode 2022/2023 vorgesehen. Im Rahmen der momentan laufenden Revision der ÖV-Gesetzgebung wird zudem geprüft, ob und in welcher Form der Kanton den Schulträgern Kosten für Begleitpersonen im ÖV zugunsten der jüngsten Volksschulkinder abgelten kann.

Wir hoffen, mit diesen Informationen Ihrem Anliegen zumindest teilweise entsprechen zu können.

Freundliche Grüsse

  
Roland Fürst  
Regierungsrat

  
Remo Ankli  
Regierungsrat

Kopie an:

- Departement für Bildung und Kultur
- Staatskanzlei
- Volksschulamt
- Schulverband Bucheggberg A3, Postfach 12, 3253 Schnottwil
- Bau- und Justizdepartement
- AVT (hei, kel, kol, rom GEKO 789)